



# Datenspuren für Private

23 Parkieren im digitalen Zeitalter

25 Staatlicher Zugriff auf kommerzielle Bonitätsdatenbanken

# Parkieren im digitalen Zeitalter

Gemeinden und Städte beginnen, die Parkplatzbewirtschaftung umzurüsten. Der freie Parkplatz kann zukünftig digital gesucht und die Gebühr digital bezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt auf die Minute genau. Daraus ergibt sich jedoch, dass mehr Informationen erhoben und bearbeitet werden als bisher. Vor der Einführung des digitalen Parkierens ist abzuklären, wer diese zusätzlichen Daten wie und zu welchen Zwecken bearbeitet oder bearbeiten darf.

## Zusätzliche Datenbearbeitungen

Bei der Parkplatzbewirtschaftung mit Parkuhren und Münzbezahlung werden Personendaten erst erhoben, wenn eine Kontrolleurin oder ein Kontrolleur feststellt, dass die Gebühr nicht korrekt bezahlt wurde, und ein Bussenverfahren eingeleitet wird. Bei der digitalen Parkplatzbewirtschaftung gehören zu den erhobenen Daten etwa das Autokennzeichen, die genaue Zeit des Parkierens und des Wegfahrens sowie die Standortdaten. Meist werden von den App-Betreibern schon bei der Erstellung eines Nutzerkontos weitere persönliche Daten erhoben. Grundsätzlich ist eine Identifikation der Automobilistin respektive des Automobilisten erst bei Verletzung der Parkvorschriften notwendig.

## Bedenken der Bevölkerung

Beim Datenschutzbeauftragten haben sich viele Bürgerinnen und Bürger gemeldet, die besorgt sind über die Einführung der digitalen Parkplatzbewirtschaftung. Sie stellten fest, dass durch die Umstellung von Parkuhren mit Münzeinwurf auf die digitale Bewirtschaftung mehr Daten als bisher erfasst werden, und sind verunsichert, wie diese Daten verwendet werden.

Der Datenschutzbeauftragte wurde gebeten, die Prozesse zu prüfen und die datenschutzrelevanten Aspekte zu beurteilen. In drei Fällen haben sich auch Behörden vor einer solchen Umstellung auf digitales Bezahlen der Parkgebühren an den Datenschutzbeauftragten gewandt, damit er die Rechtmässigkeit überprüfen und die Rahmenbedingungen festlegen kann.

## Heute bereits Tatsache

Die digitale Parkplatzbewirtschaftung wurde in der Schweiz an zahlreichen Orten bereits umgesetzt. Anbieter der digitalen Lösungen publizieren, dass sie in 400 Gemeinden und Städten aktiv sind, so auch im Kanton Zürich.

## Vor- und Nachteile

Für die Automobilistin und den Automobilisten ergeben sich aus der digitalen Parkplatzbewirtschaftung Vorteile, wie das Finden eines freien Parkplatzes per App, die damit zusammenhängende geringere Suchzeit und das Wegfallen der Münzsuche. Die Behörden rechnen sich vor allem finanzielle und personelle Einsparungen aus, indem etwa die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle der Parkuhren wegfallen. Dem steht entgegen, dass mehr Datenspuren hinterlassen werden, die betroffenen Personen weniger Kontrolle über die eigenen Daten haben und die Datenbearbeitungsprozesse nicht mehr transparent sind. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass bei der digitalen Parkplatzbewirtschaftung verschiedene Organisationen beteiligt sind. Die Verantwortlichkeiten für die Datenbearbeitungen sind unklar. Die erhobenen Daten lassen Auswertungen und Verknüpfungen zu.

## Verschiedene Modelle

Die Gemeinden und Städte setzen unterschiedliche Modelle um. In einem Schweizer Kanton wurde eine eigene App entwickelt. Die weiteren Modelle reichen bis hin zur kompletten Auslagerung der Parkplatzbewirtschaftung. Für die Beurteilung der Lösungen sind die verschiedenen Prozessschritte zu unterscheiden. Es sind dies

- die Parkplatzbewirtschaftung selbst, bei welcher die Nutzung des öffentlichen und allenfalls privaten Grundes überprüft wird,
- der Zahlungsvorgang,
- der Kontrollvorgang, ob die Parkzeit überschritten wurde,
- das Bussenverfahren, falls die Parkzeit überschritten wurde.

Bei der erwähnten kantonseigenen App bleiben die erhobenen Daten unter der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Die Verantwortlichkeiten sind klar definiert und die Datenflüsse transparent. In diesem Fall werden nur die Daten erhoben, die zur Überprüfung der Zahlung notwendig sind. Die Automobilistin respektive der Automobilist wird erst identifiziert, wenn ein Bussenverfahren eingeleitet wird. Bei allen anderen Modellen verfügen Dritte über die erhobenen Daten. Wird nur die Parkraumbewirtschaftung an eine externe Firma ausgelagert, so ist auch bei diesem Modell eine datenschutzfreundliche Lösung mit wenig Aufwand umsetzbar. Die Identifikation erfolgt erst mit Einleitung des Bussenverfahrens.

Komplexer wird der Sachverhalt, wenn die Parkplatzbewirtschaftung und der Zahlungsverkehr ausgelagert und miteinander verknüpft werden. Je nach gewählter Art des Zahlungsvorgangs verfügt der Anbieter der Lösung über umfangreiche Daten.

## Klare Rahmenbedingungen nötig

Der grössere Umfang der erhobenen Daten und die Tatsache, dass bei den meisten Lösungen Dritte beteiligt sind, erhöhen das Risiko für Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte. Ausserdem können die Daten ausgewertet werden. Verknüpfungen von Daten über eine gewisse Zeit hinweg können zu Persönlichkeitsprofilen führen und Überwachungen wären möglich. Mit klaren Rahmenbedingungen können diese Risiken minimiert werden. Fragen zum Rechtsverhältnis zwischen dem öffentlichen Organ und dem Anbieter der Apps sowie dem Betreiber der Datenbanken sind zu klären. Weiter ist zu klären, ob eine ausschliesslich digitale Parkplatzbewirtschaftung erlaubt ist oder ob weiterhin Parkautomaten mit Münzeinwurf zur Verfügung stehen müssen. Zudem muss definiert werden, wie lange die Daten aufbewahrt werden dürfen. Der Datenschutzbeauftragte arbeitet an der Definition der Rahmenbedingungen.

# Staatlicher Zugriff auf kommerzielle Bonitätsdatenbanken

Wie jeder Gläubiger interessiert sich auch der Staat für die Bonität seiner Schuldnerinnen und Schuldner. Die Durchsetzung von Forderungen kann sehr aufwendig sein. Deshalb will der Gläubiger vor Einleitung eines Verfahrens die Solvenz einer Schuldnerin oder eines Schuldners prüfen. Kommerzielle Anbieter stellen für solche Überprüfungen Bonitätsdatenbanken zur Verfügung. Als private Unternehmen unterstehen sie der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. Die Nutzung dieser Datenbanken durch öffentliche Organe im Kanton Zürich fällt unter die Aufsicht des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.

Die behördliche Nutzung einer kommerziellen Bonitätsdatenbank ist grundsätzlich zulässig. Wenn eine Bonitätsdatenbank gewisse rechtliche Rahmenbedingungen einhält, darf sie durch ein öffentliches Organ konsultiert werden.

Der Datenbankbetreiber erfährt jedoch mit jeder Abfrage durch ein öffentliches Organ, dass sich der Staat für die Bonität einer Person interessiert. Dies ist eine Datenbekanntgabe gemäss IDG. Der Umgang mit dieser Information durch den Datenbankbetreiber muss datenschutzkonform geregelt sein.

Im geprüften Fall enthielt der Vertrag keine Bestimmungen zu den organisatorischen und technischen Massnahmen zum Schutz der übermittelten Personendaten. Weder die Aufbewahrungsdauer war geregelt, noch bestand eine Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten auf bestimmte Personen. Die Daten wären zudem unverschlüsselt übermittelt worden. Der Datenschutzbeauftragte riet von der Nutzung der Datenbank ab.